

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Juli 1955

Im ASVG.: Sozialversicherung für freischaffende Künstler295/A.B.

zu 295/J

Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend Vorsorge gegen Krankheit und Invalidität für freischaffende Künstler und Wissenschaftler, hat Bundeskanzler Ing. Raab namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Im Entwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, das gegenwärtig den Gegenstand von Besprechungen der Regierungsparteien bildet, ist eine Bestimmung vorgesehen, wonach selbständige Lehrer und Erzieher, ferner selbständige bildende Künstler, Musiker und Artisten, alle diese, wenn die betreffende Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und wenn sie in Ausübung ihres Berufes keine Angestellten beschäftigen, in die Pflichtversicherung, und zwar in die Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung einbezogen werden (§ 5 Abs. 3 Z. 3 des Entwurfes des ASVG.). Gemäss § 14 Abs. 1 Z. 4 des Entwurfes werden diese Personen der Pensionsversicherung der Angestellten zugewiesen. Als Beitragsgrundlage gilt das Erwerbseinkommen, das diese Personen aus der die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung erzielen (§ 44 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes). Die Beiträge werden gemäss § 51 Abs. 5 des Entwurfes mit den gleichen Hundertsätzen der allgemeinen Beitragsgrundlage bemessen, wie sie für vollversicherte Dienstnehmer festgesetzt sind, und sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen.

Mit dieser Regelung erscheint dem der gegenständlichen Anfrage zugrunde liegenden Begehren nach Erweiterung des Versicherungsschutzes in erheblichem Masse Rechnung getragen.

-.-.-.-.-